

Dienstag / den 23. Junii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XXV.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mödres-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue sehr merkwürdige Entdeckung
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;
Achte Fortsetzung.

XLVIII. **D**aber dan auch Tacitus Annal. lib. II. cap. 19. nicht undeutlich zu erkennen gibt /
das keine fernere Handel und Kriegeß-Unruhen in dieser Gegend zu Eiberli / und
in folgenden Zeiten wären zu besürchten gewesen / wan nur die Deutschen Völker hinter der Elbe
sch wurden stille gehalten / oder / daferne sie hinüber gegangen / wieder zurück gezogen / und da-
bey beständig verharret haben. Haud perinde, heisset es am besagten Orte / Germanos vulne-
ra, luctus, excidia, quam ea species dolore & ira affecit. Qui modo abire sedibus, trans Al-
bim concedere parabant, pugnam volunt, arma rapiunt, &c. Dan bis hiehin gedachten die
Römer damals / wiewol sie ihre Rechnung ausser den Wirth gemacht / alles unter ihre Botmäß-
igkeit zu halten. Dis gab Anlaß zu der prächtigen Aufschrift des muthigen Germanici / de-
ren eben daselbst Tacitus cap. 22. gedencket / wan er schreibet: Laudatis pro concione victoribus,
Caesar congeriem armorum struxit, superbo cum titulo: Debellatis inter Rhenum Albimque na-
tionibus exercitum Tiberii Caesaris ea monumenta Marti & Jovi, & Augusto sacravisse. Unde-
re Zeugnisse / die dieses alles bekräftigen / übergeben wir mit Stillschweigen.

XLIX. Nachdem nun in den folgenden Zeiten / fürnehmlich aber von der Regierung der Käy-
ser

ter Septimii Severi und Caracalla an solche Hoffnung den Römern fehl geschlagen / und die hinter gedachter Elbe / und da herum wohnende Völker mit zusammen gesetzten Kräften / nach dem Beispiel der kurz vorher so sehr berühmten Marcomanner / durch das Mittägige Teutschland fürnehmlich / und jetzt nicht eben durch das Westliche Theil / wie sie wol vormals mit ihren Nachbarn den Germanern oder Merganern / das ist / etwas mehr längst der Meer-Seite / mögten versucht und gethan haben / mit aller Macht und Gewalt in Gallien / und andere Römische Provinzen zu bringen sich beiffen / was ist es Wunder / wan man solche / so viele / so sehr in vorzügiger Gegend jederzeit gefürchtete / und vor verdächtig gehaltene / unter so mancherley fast unbekanntem Namen hineinstürmende Völker insgemein nach einer alten Weise und Manier Elbmänner oder Albmänner genennet habe? Alles ist solcher Gestalt richtig und natürlich zugegangen / und hat sich fast nicht anders zutragen können; wie wir oben schon erinnert haben / und ein jeder bedächtlicher Leser numehro von selber gleichsam greiffen und fühlen kan.

L. Daß aber die Gallier oder nachherigen Franzosen damit nicht zufrieden gewesen / die Gegend von Teutschland allein / woselbst unsre Elbmänner nach der gedachten gewaltsamen Hineinstürmung / am meisten festen Fuß gesetzt / nemlich einem Theil Franckenlandes / das vordere Stück von der Schweiz am Bodensee / und ins besondere Schwabenland / auf ihre Manier Allemagne zu nennen / sondern mit der Zeit das ganz weit ausgestreckte Teutschland unter diesem neu auf gekommenen Namen zu begreifen / darin ist wieder nicht das allergeringste geschehen / was nicht durch viele hundert ganz gleiche Exempel könnte gut gemacht und bestätigt werden / ja was nicht fast täglich / wan man nur gehörige Achtung gibt / von uns selber und von andern noch geschieht. Ein gleiches Schicksal haben die Namen Merganer und Merganier / oder wie sie irrige von den alten Römern eingeführt worden / Germaner und Germanier / gehabt / wosunter mit der Zeit ganz Teutschland / ja nach Taciti eigenen Beschreibung de moribus Germanorum zugleich ganz Norden / das heutige Dänemark / Norwegen / Schweden / u. s. w. (welches man nun wiederum aufs neue vergessen hat) mit begriffen worden / wie ein jeder daselbst mit Augen sehen / und dan aufhören kan / sich über diese und jene Ausdrückung zu verwundern / wie andere Unwissende gethan / die wol sahen / daß alles daselbst vorkommende sich mit unserm heutigen Teutschlande / dessen Clima / und Eigenschaft eben nicht reime / und daher den Auctor einer Unwissenheit beschuldigen / in welcher sie selber stecken; da doch eigentlich die Gegend nur am Meer / oder an der Nord- und Ost-See im Anfange mit dieser Benennung gemeinet gewesen.

LI. Unterweilen wiederfähret solche Ehre einem Stück Landes / daß dessen Name den andern angrenzenden / auch oft vielen mit zu Theile werde / weil es das fürnehmste / oder den Nachbahren das bekannteste / oder wegen diesen und jenen Zufall das meist berühmteste / wan es auch sonst nur in der That das kleinste oder geringste wäre / oder endlich das nächst liegende ist. Von allen nur ein einziges mir eben jetzt befallendes Exempel zu geben / so wird das Wort Holland bey uns Teutschen / auch bey den Franzosen Hollande und Hollandois oft gebraucht / ohne daß unter diesem Namen Selbderland / welches noch wohl den ersten Platz im Range behauptet / und die andern fünf Provinzen oder Landschaften aufgeschloffen werden / weiten jene heutiges Tages die reichste und ansehnlichste ist: So wird die ganze Schweiz von einem fast dem allerkleinsten Canton genennet / und die große Eydgenossenschaft darunter verstanden / weil selbiger zu die Verbindung den ersten und meisten Anlaß gegeben: So wird der Name Frankreich heutiges Tages dem ganzen alten Gallien fast vom Rhein an bis an den Pyrenaischen Gebirgen beygelegt / ob schon ehemals nur eigentlich die Gegend um Paris herum so genennet / welche darum noch l'Isle de France heißet / von welcher Aquitanien / Neustrien / Wasconien damals unterschieden waren / weil sie das ruckbarste Theil war: So wird in alten Zeiten Scandia / Schanzia / Schandia navia der ganze Norden-Theil hinter der Ost-See auch oft genennet / da wir doch wohl wissen / daß Schonen / welches derselbige Name unstreitig ist / nur ein kleines / und zwar das vorderste Stück dieses großen Landes ist / andere unzählige Beispiele vor jetzt zu übergehen.

LII. Und auf solche Weise wird ferner keiner sich verwundern müssen / wan unterweilen auch in den alten Scribenten die Germaner genennet (nachdem dieser Name erst war allgemein geworden) und doch die Albmänner nur eigentlich gemeinet werden. Unterweilen haben sie nachlässig und nach der gemeinen Rede davon geschrieben / unterweilen sich besser der eigentlichen Na-

men bedienet / und dan einen Unterscheid der Zeiten und Gegenden gut genug zu erkennen gegeben. Wie dan auf solche Weise Spartianus in der droben angeführten Stelle die Namen Germanicus und Alamannicus, ja der Käyser Caracalla / indem er sich solche beygelegt / selber wohl unterschieden / wovon Salmastius so wenigen Begriff hat gehabt / und haben können / wie droben ist gezeigt worden / und numehro klar aus allen Umständen erhellet. Es muß also niemand / der einmahl einen rechten Eindruck von dieser Sache hat / sich durch allerhand Mistritte oder Verwirrung / welche dan und dan mit unterläuft / oder auch durch generalen Redarten wieder irre machen lassen.

LIII. Nur ein Exempel hievon zu geben / Zosimus libr. I. pag. 27. Edit. Oxon. schreibt von dem Käyser Gallieno folgendes: *ὄρων δὲ ὁ Γαλιηνὸς τῶν ἄλλων ἔθνων ὄντα τὰ Γερμανικὰ χαλεπώτερα, σφοδρότερον τε τοῖς περὶ τὸν Ῥῆνον οἰκῶσι Κελτικῶσι ἔθνεσιν ἐνοχλῶντα, τοῖς μὲν τῆδε πολεμικῆς αὐτὸς ἀντιπάλῃσιν.* Welche Zosimus durch diese Germanische Völker versteht / die denen am Ufer des Rheins wohnenden Galliern sehr beschwerlich gefallen / und gegen welche darum Gallienus den Krieg selber zu führen beschloß / zeigt Eutropius genug an / wann er Lib. IX. cap. 8. von Gallieni Zeiten schreibt: Alamanni vastatis Galliis in Italiam irruerunt &c. Germani usque ad Hispanias penetraverunt; und Aurelius Victor de Cæsar. c. 33. wann es eben von diesen Zeiten und dem Gallieno so lautet:

His prospere, ac supra vota cedentibus, more hominum, secundis solutio, rem Romanam quasi naufragio dedit, cum Salonino filio, cui honorem Cæsaris, contulerat, adeo uti Thraciam Gothi libere progressi, Macedonas Achaosque Asia finitima occuparent, Mesopotamiam Parthi: Orienti latrones aut mulier dominaretur, Alemannorum vi, tunc æque Italiam, Francorum gentes, direpta Gallia, Hispaniam possiderent, &c.

Es muß hier im vorüber gehen und noch zu guter Letzt ein heftlicher Fehler gehoben werden. Die Worte vi tunc æque sind schändlich verderben. Alle Ausgeber / und selbst die gelehrte Dame / Anna Dacieria / haben sich sehr darüber die Köpfe zerbrochen / und zwar / wann es nur erlaubt ist / auch einem Frauenszimmer zu widersprechen / vergebens / wie man daselbst sehen kan. Der Auctor hat ohne Zweifel geschrieben:

Orienti latrones aut mulier dominaretur, Alemannorum autem copiæ Italiam, Francorum gentes, direpta Gallia, Hispaniam possiderent, &c.

LIV. Und so viel mag vor dieses mahl von den Alamännern / von deren eigentlichen Herkunft / Beschaffenheit / Unternehmungen / wahrer und ursprünglicher Benennung Albmänner / oder Elbmänner / und was dergleichen mehr ist / genug seyn / über welche Dinge die Gelehrten bishero in so großer Ungewißheit / ja völliger Finsternis gleichsam getappt haben. Was dieselbige sonst unter verschiedene Käyser verrichtet / sonderlich nach Constantini des Großen Zeiten / unter Constantio / Juliano / Valentiniano und Valente / und den folgenden / kan in den alten Scribenten / sonderlich bey dem Ammiano Marcellino nachgesehen werden. Wir sind ansehnlich damit zu frieden / diese Leute und Völker numehro recht kenbar gemacht / und den übrigen Fragen ein sattsames Gnügen / wie wir hoffen / gethan zu haben. Daß also künftighin ein jeder verstehen und begreifen kan / was Germaner oder Nerganer / was Alamänner / das ist / Alb- oder Elbmänner vor Leute gewesen / und dabey zugleich unzehlige Umstände / die sonst dunkel und verborgen geblieben / gleichsam als am hellen Mittag recht einzusehen im Stande ist. Und so viel hievon.

Joh. Hildebr. Withof,

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Daisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß die beyde Gebrüdere / der Herz Regierung- auch Kriegs- und Domainen-Rath / so dann der Herz Krieges-Commissarius Bruchhausen / ihr zu Düsseldorf auf der so genannten Hunds-Rücken Straß / zwischen dem Herrn Hof-Buchbrucker Stahl und Bürgern Haus künlich gelegenes / mit 20. Zimmern / 6. Speichen / 2. grossen Kellern / 2. Hofplätzen / einen mit Hausstein von Grund aus aufgeführten Brunnen

nen und Back-Ofen versehenes / und darneben bis auf die Neustras aufgehendes Haus / in denen 3. Noosen / so dann den vorm Hinger Thor in der Benrather Stras / an des Herrn Jacobi Gartens best anschießenden / mit einem massiven steinernen Lusthaus und schönen Brunnen versehenen Garten / und zwar jegliches Stück besonders / aus der Hand dem meistbietenden freywillig verkaufen werden; wer demnach zu Ankaufung obgemelten Hauses oder Gartens Lust haben mögte / kan sich den dritten nechstkünstigen Monats Julii / Nachmittags um 2. Uhr / in Eingangs erwehntem Sierbhaus zu Düsseldorf in denen 3. Noosen genannt / nach Belieben einfinden / und seinen Vortheil suchen.

In Krafft ergangenen vielfältigen gerichtlichen Bescheibern / solle ad instantiam der Wittibe Böhl in Kanten / am 12. Junii / 13. Julii und 10. Aug. / jedesmahl Nachmittags um 3. Uhr / zu Niedermörrier außs Hof / bey der Kerken öffentlich dem meistbietenden verkauft werden / 2. Stücke Landes daselbst gelegen; Wer dazu Lust hat / kan sich beliebig einfinden / und seinen Vortheil suchen: Da dan die Eheleute Lambertien Naas ad videndum distrahi citiret werden.

Ad instantiam Anna Gertraud Hücing / soll ein Morgen Landes / so Johann Hermann Möller zugehörig / und in der Iserlohnschen Feldmark auf der Burg gelegen / auf 24. Aehler. estimiret / am Königl. Gerichte zu Iserlohn / auf den 10. und 24. Junii / und 13. Julii / alle- mahl Nachmittags um 2. Uhr / an meinem des Königl. Hoff- Raths und Richtern Hause verkauft werden; so dazu Lust haben / können sich in gemelten Terminen einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Nachdem der Wittibe Schütlers in Soest / an des Bäckers Quanten Hause notorie gele- genes Wohnhaus ganz verfallen / dieselbe aber nicht im Stande ist / solches zu repariren / und dabero resolviret / dasselbe plus licitanti zu verkaufen; Als wird dazu terminus auf den 1. Julii / an der kleinen Rahlstube zu Soest / Vormittags Glocke 11. präfixiret / da alsdann die Ankäufer sich melden / und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam des Verwalteren Boger zu Niederenholten / solle in Befolge allergrädigst Executorialium, von dem Commissario Hn. geheimen Regierungs-Rath und Hogrefen zu Lüden- scheid Dymmen / der hinterste Theil des dem Hrn. Rahl und Syndico Pütter zu Iserlohn zuge- hörigen / bey Iserlohn gelegenen Gartens / wovon ein jeder so genannter Stadts- Garten auf 33. Aehler. geschätzt / in folgenden dreyen Terminen / als den 10. Julii / 28. Augusti und 25. Septem- bris / dem meistbietenden verkauft / und die zwey erstere termini in Lüdenscheid / und der letzte in Iserlohn aufm Rahlhause / jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / abgehalten werden.

In Befolge richterlichen Decreti, sollen ad instantiam Hrn. Bürgermeistern Leurs / künftigen Donnerstag / des Tit. Dreyer Mobilien in Gennep an seiner Behausung / des Vormittags Glocke 9. / gerichtlich verkauft werden.

Word by desen bekennt gemaekt, dat tot Rinderen, gelegen een half Uhr van de Stadt Cleve, vrywillig in 't openbaar op Woensdag den 15. July, voor de eerste reys zal aengehan- gen, en vervolgens op den 14. Augustus a. c., zynde Vrydag, den Meestbiedenden toegesla- gen werden: Eenen aldaer kennelyk gelegenen Bouwhoff, het Water-Land genoemt, waer van tegenswoordig Pagter is Jan Willem van de Camp, bestaende in Huys, aengebouwde Camer, Schuer, Hoff, Boomgaerden, Bouw- en Weyland, doende aen jaarlixte Pagt 310. Dald. vry Geld, neffens een vett Verken van 150. Ponds, hebbende in vorige Jahren al 350. Dald. gedaen; Jemand tot Kopen genegen zynde, vervoegen hun des Namiddags om twee Uhren aen 't Kofsters Huys tot voorn. Rinderen; ondertufchen kan een yder, die nadere Aen- wyfinge der onder hoorende Parceelen van gemelden Bouwhoff verlangt, zig by opgem. Pag- ter Jan Willem van de Camp adresseeren.

Word mits desen aen een jeder bekennt gemaekt, dat Jan Cuypers sal laeten vercoopen, allerhande Mobilien, Peerd, Koeyen enz. op den 25. Juny 1744. in het Dorp Kessel, om 1. Uhr naer den Middag.

Es wird hiermit bekannt gemadet / das Henrich Vollmann vorhabens ist / einige Blöcke Neu-Graß auf dem Königl. Domainen-Hoff in den Entendusch / den 23. Junii / Nachmittags um 2. Uhr zu verkaufen.

Anhang.

Num. XXV. Dienstags den 23. Junii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf eingelaufenen allergnädigsten Befehl aus Hochlöblicher Justiz / ad instantiam des Aufseheren Henrichs / als mit Erben Niemanns / wird hiemit bekannt gemacht / daß das Niemannsche zwischen Henrich Strunck und Naas gelegene Haus / nebst ein zwischen Worring und Fiegen gelegener Garten / auf den 26. Junii / 24. Julii und 22. Augusti / jedesmahl Nachmittags um 7. Uhr / öffentlich zur Brede gesetzt / und dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Anbey werden die etwa seyende Creditores hiemit peremptorie abgeladen / auf den 24. Julii ihre etwa habende Forderung cum Justificatoriis ad Protocollum beyin Bochumschen Stadt-Gericht bezubringen / idque sub præjudicio præclusionis.

Nachdem in gefolge Königl. allergnädigster aus Hochlöbl. Ekevischen Hoff-Gerichte ergangener Executorialien / ad instantiam Johann Paul Foffer / der vorderste Theil eines grossen Gartens / mit dem darin vorhandenen Sommer-Häusgen / zu Iserlohn vorm Westler-Thor gelegen / so per Stadts-Garten zu 48. Rthlr. und das Sommer-Häusgen zu 65. Rthlr. estimiret worden / den 30. Junii / 28. Augusti und 25. Septemb. / allemahl Vormittags um 10. Uhr / vor dem allergnädigst angeordneten Commissario Herrn Richtern Ebede verkauft / und zwar die zwey erste termini aufm Rathhause zu Altena / letzterer aber aufm Rathhause zu Iserlohn / abgehalten werden solle; Als wird solches hieburch bekannt gemacht / damit sich Liebhabere einfinden können.

Aanstaande Maandag, synde den 29. Juny, sal op de Stadts Waage te Emmerick, naer den Middag om 2. Uhren, het Schip van den Beurtman P. Wilsong vrywillig, edog by het Uytbranden der Kaersen, den Meeskiedenden verkost worden.

Es wird hiemit männiglich bekannt gemacht / daß anitgo bey der Renthey Dinslaeken noch eine grosse Menge Roggen und Haber vorräthig seye; wer davon 25 / 50 / oder mehr Maltere an sich zu kaufen Lust haben mögte / kan sich deshalb bey dem Kriegs-Rath und Rentmeistern Hen. de Cordin je eher je lieber melden / und sich eines civilen Preises erfreuen.

Es wird hieburch bekannt gemacht / daß auf nechstnächstigen Donnerstag / Vormittags um 10. Uhr / an Schwänen zu Albenrade / einiges gepfändetes Vieh und andere Sachen / für rückständige Königl. Domainen-Vacht / dem meistbietenden verkauft werden solle; Wer dazu Lust hat / kan sich auf gesetzter Zeit und Ort einfinden und seinen Vortheil suchen.

Am Montag / den 29. dieses / sollen Vormittags um 10. Uhr / zu Wesel auf dem so genannten Halt-Kinder-Hause einige in Bislich gelegene Reydamm- und Arendsbaurs Ländereyen / auch Spickermanns Rath / nebst einigen Theologischen Büchern / dem meistbietenden durch den Hn. Justiz-Rath Schmol verkauft werden.

Nachdem die Loevensche Creditores sich bis dato pro subhastatione der sub concursu stehender Loevenscher / in Breckerfelde gelegenen Brandstelle nicht gemeldet; indessen aber nach der Königl. allergnädigsten Verordnung dergleichen Brandstellen bebauet / oder dem Lust-tragenden ohnentgeltlich eingeräumet werden sollen; Als wird gemelten Creditoren hiemit aufgegeben / auf den 4. Julii die subhastation solcher Brandstellen zu befördern / oder zu gewärtigen / daß solche demjenigen / welcher selbige zu bebauen Lust trägt / gratis eingeräumet / und die Creditores abgewiesen werden sollen. Ingleichen wird denen nicht erschienenen Eigenthümern der übrigen noch vorhandenen Brandstellen aufgegeben / sich auf den 4. Julii zu erklären / wan sie die vorhandene Brandstellen anbauen wollen / widrigen Falls selbige denen Liebhabern ohnentgeltlich angewiesen werden sollen.

Demnach ad instantiam des Hn. Sergeant Wormanns / des Johann Peter Monnes Wiese unten vor der Pforte / der halbe Garten oben vor der Pforte / und das dasige halbe Wohnhaus / auf dem Rathhause zu Breckerfelde plus licitanti verkauft werden sollen / und termini darzu auf den 2. und 30. May / und 4. Julii anberahmet sind; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt

kannt gemacht / daß / wann jemand auf ein oder ander Bareel zu Bierhen Lust trägt / sich in terminis einfinden / und in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen solle.

Es ist der Kaufmann Fromberg / mit Zustimmung der resp. Vormünder des von Arnold Zorinck nachgelassenen Kindes / vorhabens / das in der Hagischen Straffe in Elebe / einer Seits Hr. Quinhard / anderer Seits des Hrn. Schreibers / gelegene Haus / öffentlich zu Brede zu setzen / und dem meistbietenden auf der Stadts Waage zu verkaufen / und werden dazu termini auf den 26. Junii und 10. Julii angesetzt; die Liebhaber können sich alsdann einfinden.

Die beyden Bauren Höfe Stemken und Stallmann / so im Bistlicher Walde gelegen / beren ersterer mit schönem Holgewächs / der andere mit neuen Gebäuden versehen / sollen in drey Ordnungsmässigen Terminen dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden; welche dazu Lust tragen / belieben sich den 1. und 29. Julii / wie auch den 26. Augusti a. c. jedesmahl des Vormittags Glocke 10. / zu Wesel auf dem Hatt-Kinder-Hause einzufinden / und ihren Nutzen zu schaffen.

Zu wissen seye hiemit / daß des zu Nees verstorbenen Werkmeistern Steckruiter daselbst in der Dellstrasse wissenlich gelegenes Haus / auch dessen vorm Dellthor vorhandener Garten / dem meistbietenden öffentlich verkauft werden solle; wer dazu Lust / oder auch etwas an demselben zu forderer hat / kan den 26. laufenden Monats Junii / Nachmittags um 3. Uhr / an besagtem Haus sich melden / und seine Forderung einbringen.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Demnach ad instantiam der Königl. Universität in Duisburg / wegen eines an den Bürgerehen Eburpenning zu forderer habenden Capitals / die dafür verschriebene Hypothequen distrahires werden müssen / von welchen der Königl. Accise-Controleur, Herr Sartor drey Morgen Land / und dan der Grüß-Müller Hasler das Haus judicialiter an sich gekauft; Als wird solches jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht / mit dem Bedeuten / daß der Kauffschilling inner Zeit von drey Wochen ausbezahlet / und nach verflößerer Frist keiner / so etwa eine Prætenfion dar auf formiren mögte / weiter gebdret / sondern Siegele und Briefe extradiret werden sollen.

V. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Demnach der Bürger zum Hamm Bernhard Lacke / vor drey viertel Jahr / einen daselbst vorm Süden-Thor gelegenen Bleich-Platz / von der Frau Wittibe Doktoris und Consulis Zegele seel. in Soest anerkaufte; so wird hiedurch denen / die daran etwa ein reale oder dergleichen darinn verschriebenes Jus zu haben verimeynen / hiermit solches dahin avisiret / damit sie sich à dato binnen 14. Tage gehörigen Orts melden / und ihm Ankäufern von ihren daran habenden Rechten Part ertheilen mögen / gestalten darnach dieselbe præcludiret / und der übrige Kauffschilling ausbezahlet werden soll.

VI. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Demnach mit Ende Monats April 1745. sämtliche Contracte / wodurch die zur Schlüterey Calcar gehörige Domainen-Höfe / Weyden / Fischereyen / Mühlen / und wie solche weiter Namen haben / anho verpachtet seyn / zu Ende laufen / mithin die Zeit heran naht / auf anderweitige Sublocation bedacht zu seyn; Als wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft publiciret und bekannt gemacht / daß die zur Administration der Schlüterey Calcar verordnete Commission, sich von Donnerstag den 18. Junii an / acht Tage lang zu Grieth aufhalten werde / also diejenige / welche Lust haben ein oder ander Domainen-Stück an sich zu pachten / sich einfinden / die Vorwarden / wornach die Verpachtung geschehen soll / einsehen / und weiter contrahiren können. Im Fall sich auch jemand vor oder nach der Zeit zu melden Lust hat / kan sich derselbe nur zu Elebe bey denen Herren Cammer-Director Seelhaar und Kriegs- und Domainen-Rath Fiedler anzeigen.

Ein Ehebahrer Kirchen-Rath der N. E. Gemeinde zu Büberich sind willens / auf Dienstag / den 30. Junii c., Nachmittags um 1. Uhr / alda im rothen Hirsch aufm Markt bey Gerhard Wrentath / ihre Bau- und Weyde-Ländereyen / so in Büberich / Ginderich / und Bortfchen Felde ren wissenlich gelegen / de novo auf 5. nacheinander folgende Jahren / auf St. Martini 1744. anfangend / Stück-weise an dem meistbietenden zu verpachten.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens / den 27. dieses Monats Junii / des Morgens
Glocke 9. / aufm Rathhause die Zeit-Waage / den Rhein-Kranen / die Fischereyen / die alte
Korn-Waage samt der dabey vorhandenen Wohnung / die Wallbergsche Regnitte / die Bönlich-
sche Regnitte / die Kalk-Maas / die Blancken-Maas / das Fein des Gewichtes und der Ehlen /
Sinnenfischen / und endlich die Wasser-Ze zu verpachten; wer dazu Lust hat / kan sich zu solcher Zeit
daselbsten einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und seinen Vortheil suchen.

Weilten der so genannte Grauens Hoff / im Amt Beck gelegen / mit denen dazu gehörigen
Ländereyen / zukünftigen Herbst Pachtsloß wird / deswegen jedermänniglich hiemit bekannt ge-
macht wird / daß derselbe auf Dienstag den 30. Junii / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Holten
im weissen Pferd an Johann Wilhelm Barlens Behausung / dem meistbietenden auf 6. oder 12.
nacheinander folgende Jahren soll verpachtet werden; die dazu Lust-tragende / können sich dicto
tempore, oder vorher bey dem Herrn Prediger Koch daselbst melden / die Vorwarden hören ver-
lesen / und nach Belieben pachten.

Die Abben Altencamp ist vorhabens / den 1. Julii / Nachmittags / ihren Wachtenbender
Behenden gerichtlich dem mehrestbietenden / an gewöhnlichem Ort zu verpachten; wer dazu Lust
hat / kan sich an gemeltem Ort / Tag und Stunde einfinden / und seinen Nutzen suchen.

VII. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Da im präfixirten termino der zu verdingender Reparation der vor Kuh-Thor bey Duis-
burg stehenden Stender Wind-Mühle keine Liebhaber sich eingefunden; als wird nochmals novus
terminus auf den 29. hujus, Morgens Glocke 10. / auf dem Rathhause angesetzt / damit wo se-
mand Lust hätte solche Reparation über sich zu nehmen / derselbe sich in loco & hora einfinden mö-
ge; das Besetz kan auch täglich bey dem Herrn Secretario Bergius eingesehen werden.

VIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Zu wissen sey hiemit / daß vermöge Königl. allergnädigsten Verordnung aus Höchtllicher
Krieges- und Domainen-Cammer / für die Stadt Creyvelt eine neue metallene Brand-Schlange-
Sprünge angefertigt / und selbige dem Wenigst-forberenden öffentlich verdingen werden soll; Da-
hero die zu Annehmung solcher Verfertigung Lust-tragende Wercks-verständige sich am Freytag den
26. dieses / Nachmittags præcisè Glocke 2 / zu Neurs auf der Cantzeley einfinden / und nach Ge-
fallen licitiren; auch vorhero den Besetz davon bey dem Deputations-Secretario Herrn Hoff-
Rath Scholten einsehen können.

IX. Citatio Edictalis entwichener Personen aufferhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Elew. Märckischer Justiz-Rath Herr Johann Eber-
hard Schmolli / als Richter zu Niedermörmter / Herzogthums Cleve / füge dem Reinhard von
Laar durch diese Edictal-Citation zu wissen / wie derselbe theils wegen ergriffener Flucht / theils
wegen anscheinenden Umständen beschuldigt worden / des Johann Hellings Ehefrau zu besagtem
Niedermörmter / mit einem starcken Prügel dergestalt ans Haupt geschlagen / daß dieselbe kurz dar-
auf verstorben; Weilten nun die Generalia zum Suchen bereits vorbey / und also zur special
Inquisition vi contra fugitivum die Königl. Criminal-Ordnung erfordert zu verfahren / der
terminus auf Mittwoch den 15. Julii festgestellt worden; Als wird vorgedachter Reinhard von
Laar hiedurch nochmals zum ersten / zweyten und dritten mahl citiret / gestalten zur gestimmten
Zeit sich coram Protocollo zur Behausung besagten Herrn Justiz-Raths in Wesel zu stellen / und
etwa habende Defensionales bezubringen / sonst aber zu gewärtigen haben sollen / daß wider
ihn / als einen flüchtigen / in contumaciam verfahren / und erkannt werde / was Recht ist. Ur-
kundlich meines Richterlichen Insiegels und des Gerichtschreibers Unterschrift; Wesel den 4. Junii
1744.

(L. S.)

Stronck, Gerichtschreiber.

Von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc. etc. Unsers allergnädig-
sten Herrn etc. etc. Ich Henrich Matthias Pauli / beistellter Richter der Stadt Goch / wie auch
der Aemter Goch und Wiprden etc. füge die / Peter Straemann / hiemit zu wissen; demnach du
dich am 19. vorigen Monats Aprilis unterstanden hast / in der Herberge zum Wort-len-Camp zu
Wiprden /

Asperden / den Wilhelm Jansen mit deinem Hirschfänger bergestalt tödtlich zu verwunden / das derselbe am 12. Tage darauf Todes verbliehen / du aber so fort nach verübter That dich mit der Flucht davon gemacht hast / das dahero Edictalis Citatio gegen dich Rechtlich erkannt worden z Als citire / heische und lade ich / von Obrigkeit: Gerichts: und Rechts: wegen / dich Peter Straetsmann / das du auf Donnerstag den 11. Junii / oder den 9. Julii / längstens aber den 6. Augusti laufenden Jahrs / (so dir hiemit für den ersten / zweyten / dritten und endlichen Gerichts: Tag angesetzt werden) jedes mahl Vormittags um 9. Uhren / an gewöhnlicher Gerichts: Stelle auf dem Rathhause allhier Verhöhtlich erscheinst / und dich dieser That halber in Rechten gehührend verantworte / auch der Sachen bis zum Schluß abwartest / mit dem Verwarnen / du erscheinst sonder dann nicht / das in contumaciam gegen dich erkannt werden soll / was Rechtens; Urkundlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Insigels und eigenhändiger auch des Gerichtschreibers Unterschrift: So geschehen Goch am 30. May 1744.

(L. S.)

Henrich Matthias Pauli.

Joh. Junius, Judicii Scriba.

X. A V E R T I S E M E N T.

Alsoo den Veldschud tot Arsen den 28. May lefleden in het Veld aldaer geschut heeft een Peerd, weydende in het Veld, en het selve gebroght in eene Herberge, sonder dat jemand het selve compt reclameeren; soo word sulx aen een Jegelyck bekennt gemackt, op dat den Eygenaer van het selve Peerd, bringende genoegsaeme Certificat, en betaelende het Voyer en Costen, het selve kan weder om nemen, en by Foute van sulx, sal het selve, naer Omganck van 14. Daegen, publyckelyck vercocht worden.

XI. Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Junii in Cleve.

Niemand.

XII. Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Junii in Wesel.

Herr General Major Graf von Rothenburg kommt aus Frankreich reiset nach Berlin / Hr. Graf von Eckelart Schwedischer Gesandter / und Hr. von Ueppar kommen aus Frankreich reisen nach Stockholm / Hr. Graf Truchses von Waldburg / Hr. Graf von Bries kommt aus Sachsen reiset nach der Armée, Hr. Baron von Rosencrantz kommt aus Frankreich reiset nach Dänneemarck / und Hr. von Reichmann reiset als Volontair nach der Armée, logiren in der Traube. Herr Obrist: Lieutenant von Izenhitz reiset nach Breslau / Hr. Kriegs: und Domainen: Rath Schmitz von Eleve / Hr. von Morle von Duisburg / Hr. Secretarius Kruepe von Hamm / Hr. von Wengler von Essen reiset nach Eleve / Hr. Franck Kaufmann aus Berlin / Hr. von Denham Kaufmann aus Boymer / 2. Hen. Sondow Kaufleute aus Brandenburg / Hr. Fin und Hr. Bernhard kommen von Eleve / logiren im Schlüssel. Herr Joh. Wuppermann Kaufmann aus Elberfeld / Hr. Koopmann aus Essen / Hr. Grunbschottel aus Soest / Hr. Joh. Diederich Lingenbrück / und Hr. Jacob Dereter aus Leyden / Hr. Erdmer Doktor aus Dorsten / und Hr. Johann Peter Buchholz Kaufmann aus Kenney / logiren im Stockfisch. Herr Lüniger von Möders / Hr. Buchmann Kaufmann aus Düsseldorf / Hr. Gerichtschreiber Krüger aus Udem / Hr. Berns Kaufmann aus Luick / Hr. Doctor Treibholz aus Siegen / und zwey Kaufleute aus Leyden reisen vor Plaisir, logiren in der Stadt Nees.

XIII. Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Junii in Duisburg.

Ihro Excellence der Herr General von Wenge reiset nach Bonn / Hr. Graf von Stirum Hauptmann in Diensten von Ihro Maj. der Königin von Ungarn / Hr. Baron von Mehren / Hr. Baron von Dancken / Ihro Gnaden der Hr. von Hofhausen / Hr. Baron von Harff / Hr. Riese / Hr. Raesfeld / Hr. Rensing Kaufmann / Hr. Bettinius / und Hr. Ratel / logiren im Deutschen Haus bey der Wittibe Heyermanns.

XIV. Copulirte vom 12. bis 19. Junii Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post: Aemtern / das Stück vor 1. und 1. vierel Stüber.